

Beschluss SB-GW 22 des Senats der Fachhochschule Frankfurt am Main

am 03.07.2013

Wahlordnung für Personenwahlen an der Fachhochschule Frankfurt am Main –
University of Applied Sciences vom 3. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Wahl- und Amtszeiten
- § 4 Wahlvorstände
- § 5 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter, Wahlbüro
- § 6 Findungskommission
- § 7 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 8 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 9 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 10 Annahme der Wahl, Veröffentlichung
- § 11 Rücktritt, Ausscheiden, Nachwahl
- § 12 Abwahl von Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern
- § 13 Wahlniederschriften
- § 14 Wahlprüfungsverfahren
- § 15 Übergangsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) und Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) und Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 39 HHG), der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 40 HHG), und der Mitglieder der Dekanate (§ 45 HHG) sowie die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 39 Abs. 7 HHG), hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 40 Abs. 1 HHG) und Dekaninnen oder Dekane (§ 45 Abs. 3 HHG).

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat in seiner Zusammensetzung nach § 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 HHG (Erweiterter Senat) gewählt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident muss die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HHG erfüllen.

(3) ¹Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. ²Sollen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten hauptberuflich tätig werden, sind die Stellen öffentlich auszuschreiben. ³Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sollen die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HHG erfüllen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident sowie die hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können vom Erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Antrag des Hochschulrats abgewählt werden. ²Die Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. ³Die Entscheidung, beim Hochschulrat die Zustimmung zu einer Abwahl zu beantragen, bedarf der einfachen Mehrheit.

(5) ¹Die Dekaninnen und Dekane werden vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt; zu hauptberuflichen Dekaninnen oder Dekanen können auch Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die nicht der Hochschule angehören. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Wahlvorschlag für das Amt der Dekanin oder des Dekans bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. ⁴Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs gewählt. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

(6) ¹Die Studiendekaninnen und Studiendekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. ²Die Fachschaft erhält vor der Wahlsitzung des Fachbereichsrates Gelegenheit zur Erörterung des Vorschlags mit der Dekanin oder dem Dekan und nimmt durch Abstimmung Stellung zu dem

Wahlvorschlag. ³Dieses Votum ist dem Fachbereichsrat vor der Wahl bekannt zu geben. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn die Präsidentin oder der Präsident diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat.

(8) ¹Das aktive Wahlrecht einer oder eines Wahlberechtigten, die oder der für das zu wählende Amt kandidiert, wird dadurch nicht berührt. ²Das aktive Wahlrecht der Wahlberechtigten, die in dem Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht. ³Das passive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

§ 3

Wahl- und Amtszeiten

(1) ¹Für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt die Wahl spätestens vor dem Ende der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters; bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich. ²Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt die Wahl zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Amtssemesters, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich.

(2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gem. § 40 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz HHG mindestens drei Jahre. ²Das Verfahren für längere Amtszeiten regelt die Grundordnung. ³Die Amtszeit einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten beträgt nach § 40 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz HHG sechs Jahre.

(3) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beginnt in der Regel mit dem Tag, der auf das Ende der vorausgehenden Amtszeit folgt.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt in der Regel drei Jahre. ²Gem. § 45, Abs. 5, 2. Halbsatz HHG kann das Präsidium eine andere Amtszeit festlegen. ³Die Amtszeit von hauptberuflichen Dekaninnen und Dekanen beträgt nicht weniger als sechs Jahre.

(5) Die Amtszeiten der Mitglieder der Dekanate beginnen regelmäßig mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters, sonst mit dem Tag, der auf das Ende der vorausgehenden Amtszeit folgt.

§ 4

Wahlvorstände

(1) ¹Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bildet der Erweiterte Senat einen Wahlvorstand. ²Dazu wird der Erweiterte Senat innerhalb der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden des Senats mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen. ³Vorschläge für die Wahl des Wahlvorstandes können die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats unterbreiten. ⁴Die Mitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats gewählt. ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Gruppe werden dabei von den Vertreterinnen und Vertretern aller Gruppen gewählt. ⁶Die Wahl erfolgt offen. ⁷In dieser Wahlsitzung kann der Erweiterte Senat bereits Empfehlungen für die Beschreibung des Profils der auszuschreibenden Stelle entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 beschließen. ⁸Der Wahlvorstand wird für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten spätestens vor Ende der Vorlesungszeit des vorvorletzten Amtssemesters, sonst bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich und für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, ansonsten unverzüglich gebildet. ⁹Im Fall der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gilt für den Zeitpunkt der Bildung des Wahlvorstands § 12.

(2) ¹Der Wahlvorstand für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten besteht aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe, einer Studentin oder einem Studenten, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischen Mitglied. ²Für jede Gruppe soll mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) ¹Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Dekanats gem. § 45 Abs. 3 HHG oder der Abwahl der Dekaninnen oder Dekane

wählt der Fachbereichsrat spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, einen Wahlvorstand, dem vier Mitglieder angehören. ²Jede Gruppe im Fachbereichsrat wählt ein Mitglied aus der eigenen Personengruppe im Fachbereich. ³Außerdem soll für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

(4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, benennt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die fehlenden Vertreterinnen und Vertreter aus der jeweiligen Gruppe entsprechend § 32 Abs. 3 HHG.

(5) ¹Wahlbewerberinnen und -bewerber scheiden mit der Kandidatur aus dem Wahlvorstand aus. ²Der Wahlvorstand bleibt unabhängig hiervon beschlussfähig. ³Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands und sein stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt insoweit eine Nachwahl nach dem Verfahren des Abs. 1.

(6) ¹Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehende Los.

(7) ¹Unverzüglich nach Wahl des Wahlvorstands gem. Abs. 1 lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung ein, es sei denn, der Wahlvorstand konstituiert sich unmittelbar im Anschluss an seine Wahl. ²Für den Wahlvorstand nach Abs. 3 lädt die Dekanin oder der Dekan ein.

(8) Der Wahlvorstand nach Abs. 1 wird vom Wahlbüro unterstützt.

(9) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. ²Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

(10) ¹Der Wahlvorstand ist – im Falle der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unter Berücksichtigung der Sonderregelungen nach § 7 – für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bzw. Abwahlen, die Anhörungen sowie die Leitung der Sitzungen des jeweiligen Gremiums, soweit sie die Wahl oder Abwahl betreffen, verantwortlich; § 5 bleibt unberührt.

²Er beschließt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des § 7 insbesondere über

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle,
2. die Frist für die Bewerbungen,
3. die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber,
4. den Termin und Ort der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber,
5. den Wahl-/Abwahltermin, der in der Vorlesungszeit liegen muss,
6. das Wahllokal,
7. die örtliche Lage der Wahlaushänge,
8. die Feststellung des Wahl-/Abwahlergebnisses,
9. Wahl-/Abwahanfechtungen.

³Die Beschlüsse zu den Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 müssen in der konstituierenden Sitzung gefasst und unverzüglich den Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern der wählenden Gremien und der Hochschulöffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden. ⁴Bei einer Wahl nach § 7 beschließt der Wahlvorstand in seiner konstituierenden Sitzung nur über den Ort der Befragung nach Ziffer 4 und die Ziffern 6 und 7; der Hochschulrat ist zusätzlich zu unterrichten. ⁵Der Wahlkalender ist so festzulegen, dass die Wahl im Semester der Ausschreibung, im Falle der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten spätestens vor dem Ende der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters und im Falle der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Amtssemesters beendet werden kann.

(11) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Der Wahlvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Wahlvorstands dem Verfahren widerspricht. ⁶Der Widerspruch ist unverzüglich, gegebenenfalls per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstands zu richten. ⁷Was dringende Angelegenheiten sind, entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁸Ist ein

Wahlvorstand trotz ordnungsgemäßer Ladung ein zweites Mal in Folge beschlussunfähig, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter umgehend Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe bestellen, um die Funktionsfähigkeit des Wahlvorstands sicherzustellen.⁹ Abweichend von der Gruppenzugehörigkeit kann sie oder er auch Personen aus der Hochschulverwaltung bestellen, wenn anders die Funktionsfähigkeit nicht erreicht werden kann.

(12) ¹Der Wahlvorstand protokolliert seine Sitzungen. ²Die Niederschrift enthält mindestens das Datum, die Namen der anwesenden Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Beschlüsse.

(13) ¹Beschlüsse sind unverzüglich durch Aushang und durch Einstellen ins Intranet der Hochschule hochschulöffentlich und durch elektronische Verteilung an die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wählenden Gremien bekannt zu machen. ²Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gilt im Übrigen § 7 Abs. 4.

(14) ¹Die Sitzungen der Wahlvorstände sind hochschul- bzw. fachbereichsöffentlich. ²Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzungen werden durch Aushang, durch Einstellen ins Intranet der Hochschule und durch elektronische Verteilung an die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wählenden Gremien hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die Einladungen an die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Wahlvorstands erfolgen durch E-Mail.

(15) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet nach Unanfechtbarkeit der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses, bei erfolgreicher Abwahl nach Unanfechtbarkeit der Feststellung des amtlichen Ergebnisses der Neuwahl und nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 5

Wahlleiterin oder Wahlleiter, Wahlbüro

(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule übernimmt die Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und ist insoweit mit dem ihr oder ihm zugeordneten Wahlbüro für die technische Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Abwahl der Präsidentin oder

des Präsidenten und hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach dieser Wahlordnung verantwortlich. ²Sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen der dementsprechenden Wahlvorstände teilzunehmen. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird nicht persönlich vertreten. ⁴Im Falle der Verhinderung können die Wahlvorstände die der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugewiesenen Aufgaben übernehmen.

(2) ¹Das Wahlbüro unterstützt den Wahlvorstand bei den Wahlen und Abwahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, es sorgt insbesondere für die Stellenausschreibungen, die Bereitstellung von Vordrucken, öffentliche Bekanntmachungen, Protokollierung der Stimmenauszählungen und die Verwahrung der Bewerbungs- und Wahlunterlagen. ²Es unterstützt insoweit auch die Findungskommission.

§ 6

Mitglieder des erweiterten Senats in der Findungskommission

(1) ¹Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmt der Erweiterte Senat in der Sitzung nach § 4 Abs. 1 gemeinsam seine Mitglieder für die gemeinsame Findungskommission gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 HHG. ²Die Mitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats gewählt. ³Sie werden dabei jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern aller Gruppen gewählt. ⁴Wahlvorschläge unterbreiten die Mitglieder des Erweiterten Senats. ⁵Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen. ⁶Eine geheime Wahl muss aus dem Kreis der Wahlberechtigten beantragt werden und wird durchgeführt, wenn dem die Mehrheit der Anwesenden im Erweiterten Senat zuvor zustimmt.

(2) ¹Der Findungskommission gehören seitens des Erweiterten Senats insgesamt vier Mitglieder an: zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren; ein Mitglied der Gruppe nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2 (Studierende) und ein Mitglied der Gruppen nach § 32 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, administrativ-technische Mitglieder) HHG. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 32 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 einigen sich darauf, welche Gruppe in der Findungskommission

vertreten sein soll. ³Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los. ⁴Das Los wird bereitgehalten von einem Mitglied des Wahlvorstands und gezogen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ⁵Die Gruppen wirken darauf hin, dass der Kommission ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen wie Männern angehört.

§ 7

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Unverzüglich nach seiner Konstituierung informiert die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands den Hochschulrat über die anstehende Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, übermittelt die Namen der Mitglieder des Erweiterten Senats und fordert den Hochschulrat auf, gemeinsam die paritätisch besetzte Findungskommission nach § 42 Absatz 5 HHG zu bilden.

(2) ¹Die Findungskommission setzt sich aus den Mitgliedern des Erweiterten Senats gem. § 6 Abs. 2 und der gleich großen Anzahl von Mitgliedern aus dem Hochschulrat zusammen. ²Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen der Findungskommission nicht angehören. ³Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Hochschulratsvorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(3) ¹Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes sowie ein dieses vertretendes Mitglied, das zu den Kommissionssitzungen einlädt, diese leitet und mit Hilfe des Wahlvorstands und des Wahlbüros der Hochschule die laufenden Geschäfte führt. ²Die Findungskommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit); Enthaltungen werden nicht gezählt. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder der Findungskommission auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) ¹Die Findungskommission legt in Ergänzung zu § 39 Abs.1 HHG das Anforderungsprofil für die Besetzung des Präsidentenamtes und die Bewerbungsfrist fest, die wenigstens vier Wochen betragen soll. ²Der Erweiterte Senat kann Empfehlungen für die Profilbeschreibung beschließen. ³Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext und legt die Art und Weise der Veröffentlichung fest. ⁴In der Ausschreibung sollen die spezifischen

Anforderungen an das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten an der Fachhochschule Frankfurt am Main deutlich gemacht werden. ⁵Es ist darauf hinzuweisen, dass im Internet der Wahlkalender und die Wahlordnung einzusehen sind, dass das Verfahren öffentlich ist und die Öffentlichkeit zu der Befragung eingeladen wird.

(5) Die Findungskommission kann von sich aus geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Bewerbung auffordern.

(6) ¹Bewerbungen sind, persönlich unterzeichnet, ausschließlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten; es gilt die Postadresse „Findungskommission c/o Wahlbüro, Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt“. ²Den Bewerbungen müssen alle Nachweise im Sinne von § 39 Abs. 1 HHG beiliegen. ³Ungültig sind Bewerbungen, die die Sätze 1 und 2 nicht einhalten oder nicht innerhalb der Frist nach Abs. 4 Satz 1 eingehen.

(7) ¹Die eingehenden Bewerbungen sind auf den ungeöffneten Kuverts mit dem Eingangsstempel zu versehen und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ungeöffnet und sicher im Wahlbüro der Hochschule aufzubewahren. ²Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten entsprechend den Absenderangaben auf dem Umschlag eine Eingangsbestätigung. ³Nur die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands darf auf Anfrage nur die Anzahl eingegangener Bewerbungsumschläge bekanntgeben.

(8) ¹Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt die Findungskommission zusammen und öffnet und sichtet die Bewerbungen. ²Sie entscheidet unmittelbar über nach Abs. 6 ungültige Bewerbungen. ³Die oder der Vorsitzende der Findungskommission unterrichtet dementsprechende Bewerberinnen und Bewerber. ⁴Danach hat die Findungskommission maximal zwei Wochen Zeit, um unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 1 HHG und des Anforderungsprofils nach Abs. 4 darüber abzustimmen, welche der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorstand zu der gemeinsamen öffentlichen Befragung durch den Hochschulrat und den Erweiterten Senat einladen soll. ⁵Der Termin für diese Abstimmung ist in der Sitzung nach Satz 1 zu beschließen, wenn die Findungskommission nicht in dieser Sitzung abstimmt. ⁶Es ist geheim über jede Bewerberin, jeden Bewerber einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. ⁷Wer die für die einfache Mehrheit gem. Abs. 3 Satz 3 notwendigen Ja-Stimmen erhält, wird eingeladen.

⁸Hat die Findungskommission vor dieser Abstimmung eine Höchstzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber festgelegt und ist nach der Abstimmung diese Zahl überschritten, dann werden bis zur Erreichung der Höchstzahl die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen eingeladen; bei Stimmengleichheit findet zwischen den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Stichwahl statt. ⁹Die oder der Vorsitzende der Findungskommission unterrichtet unverzüglich den Wahlvorstand vom Ergebnis der Abstimmung.

(9) ¹Unverzüglich nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung in der Findungskommission legt der Wahlvorstand den Termin für die öffentliche Befragung so fest, dass er binnen der nächsten fünf Wochen stattfindet. ²Er lädt dazu die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber und unter Nennung der Ausgewählten den Hochschulrat, den Erweiterten Senat und die Öffentlichkeit auch über das Internet und Intranet ein; im Übrigen gilt § 4 Abs. 13. ³In der Sitzung nach Satz 1 beschließt der Wahlvorstand vorsorglich weitere Termine für die öffentliche Befragung für den Fall, dass Bewerberinnen und Bewerber gehindert sind, den ersten Befragungstermin aus von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht zu vertretenden Gründen wahrzunehmen. ⁴Sollten eingeladene Bewerberinnen oder Bewerber den Termin nach Satz 1 nicht wahrnehmen können, kann der Wahlvorstand auf deren Antrag einen der späteren Termine nach Satz 3 festsetzen. Satz 2 gilt entsprechend.

(10) ¹Die Bewerbungsunterlagen der zur Befragung Eingeladenen werden unmittelbar nach der Beschlussfassung gem. Abs. 9 für den Erweiterten Senat und die nach § 36 Abs. 5 Satz 2 HHG beratenden Mitglieder des Senats zur Einsicht in der Hochschule im Wahlbüro in der Zeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr bereitgestellt. ²Das Anfertigen von Kopien der Unterlagen ist nur gem. Satz 3 erlaubt. ³Den Mitgliedern des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Findungskommission sind, werden die Bewerbungen der Eingeladenen in Kopie mit eingeschriebener Post zugestellt. ⁴Die Kopien sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. ⁵Sie sind nach Beendigung des Wahlverfahrens gesichert zu vernichten bzw. dem Wahlvorstand zurückzugeben. ⁶Darauf ist deutlich hinzuweisen.

(11) Die Eingeladenen können sich im Intranet der Hochschule präsentieren, sofern die dementsprechenden elektronischen Dateien der oder dem

Vorsitzenden des Wahlvorstands bis zum 21. Tag vor der Anhörung übermittelt werden.

(12) ¹Die Befragung findet in öffentlicher Sitzung des Erweiterten Senats statt.

²Der Wahlvorstand legt die Reihenfolge und die Termine der Befragungen im Einvernehmen mit dem Hochschulrat fest. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden in Abwesenheit der anderen Bewerberinnen und Bewerber einzeln befragt. ⁴Jede Befragung beginnt mit einer kurzen Selbstdarstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und soll nicht mehr als 60 Minuten dauern.

⁵Wortmeldungen von Mitgliedern des Erweiterten Senats und des Hochschulrats werden vorgezogen.

(13) ¹Im unmittelbaren Anschluss an die Befragung aller Bewerberinnen und Bewerber und nach Entlassung der Bewerberinnen und Bewerber aus der Sitzung berät sich der Hochschulrat mit dem Erweiterten Senat in geschlossener Sitzung. ²Zu dieser Sitzung sind die nach § 36 Abs. 5 Satz 2 HHG beratenden Mitglieder des Senats eingeladen.

(14) ¹Binnen drei Wochen nach der Befragung berät die Findungskommission über die Situation. ²Sie kann

a) in geheimer Abstimmung nach § 7 Abs. 8 Satz 6 aus den befragten Bewerberinnen und Bewerbern eine Liste aufstellen, die mehrere Namen umfassen soll und diese dem Hochschulrat als Grundlage für dessen Wahlvorschlag übermitteln;

b) beschließen, dass sie anhand der bisherigen Bewerbungen dem Hochschulrat keinen Wahlvorschlag unterbreitet und die Stelle neu ausschreibt.

(15) ¹Unverzüglich nachdem die Findungskommission dem Hochschulrat eine Liste von befragten Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl vorgeschlagen hat, beschließt dieser seinen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll, und übermittelt ihn dem Wahlvorstand. ²Sieht sich der Hochschulrat nicht im Stande, anhand der Liste der Findungskommission einen Wahlvorschlag zu erstellen, teilt er dies der Findungskommission mit. ³Die Findungskommission erörtert die Situation. ⁴Votieren die Vertreter des Erweiterten Senats in der Findungskommission in ihrer Gesamtheit für eine gemeinsame Beratung zwischen Erweitertem Senat und Hochschulrat, übermittelt die Findungskommission diese Entscheidung an den Wahlvorstand, der sodann

unverzüglich den Erweiterten Senat und den Hochschulrat zu einer gemeinsamen Sitzung einlädt. ⁵Unverzüglich nach Ende dieser Erörterung erstellt die Findungskommission entweder entsprechend Abs. 14 Buchstabe a erneut einen Wahlvorschlag oder beschließt nach Abs. 14 Buchstabe b. ⁶Wird die gemeinsame Erörterung nach Satz 4 nicht beantragt oder kommt nicht zustande, schreibt die Findungskommission die Stelle neu aus.

(16) ¹Im Falle des Abs. 15 Satz 1 legt der Wahlvorstand unverzüglich einen Termin für die Wahlsitzung des Erweiterten Senats fest, die innerhalb von längstens drei Wochen stattfinden soll und lädt gleichzeitig gem. § 4 Abs. 14 unter Nennung der Namen der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahlsitzung ein. ²Die Einladung muss den Empfängerinnen und Empfängern mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen; bei E-Mail gilt der Zugang mit dem Eingang auf dem Email-Server der Hochschule als erfolgt.

(17) Der Erweiterte Senat kann in der nach Abs. 16 anberaumten Wahlsitzung vor Eintritt in den Wahlakt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorschlag an den Hochschulrat mit der Aufforderung zurückweisen, sich erneut mit dem Wahlvorschlag zu befassen oder einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen.

(18) ¹Die Wahl findet geheim unter Benutzung von Wahlkabinen und Wahlurnen statt. ²Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ³Die Wahlberechtigten werden gruppenweise namentlich aufgerufen. ⁴Jede und jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. ⁵Stehen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, wird ein Stimmzettel verwendet. ⁶Jede und jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. ⁷Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel. ⁸Die oder der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die Wahlurne. ⁹Die Stimmabgabe wird vermerkt. ¹⁰Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gefaltet sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
5. auf denen keine Person angekreuzt ist,

6. auf denen mehr als eine Person angekreuzt ist.

¹¹Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. ¹²Der Wahlvorstand erklärt den jeweiligen Wahlvorgang für beendet, öffnet die Wahlurne, zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(19) ¹Es finden maximal vier Wahlgänge statt. ²Im ersten Wahlgang wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. ⁴Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. ⁵Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ⁶Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den ersten und/oder zweiten Rang einnehmen, findet im dritten Wahlgang die Stichwahl mit entsprechend mehr Personen statt. ⁷Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang hervorgehen, findet der vierte Wahlgang als Stichwahl zwischen diesen Personen statt. ⁸Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. ⁹Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, schreibt die Findungskommission gem. § 7 Abs. 4 neu aus.

(20) Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 14.

§ 8

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Steht die Wahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, teilt die Präsidentin oder der Präsident der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands mit, wieviele Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sie oder er vorschlagen möchte und ob diese neben- oder hauptberuflich tätig sein sollen.

(2) ¹Wird eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, schreibt der Wahlvorstand die Stelle öffentlich aus und leitet die eingehenden Bewerbungen unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. ²§ 7 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt ihren oder seinen Wahlvorschlag der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands mit. ²Der Vorschlag muss eine Beschreibung des Werdegangs und der Leistungen der oder des Vorgeschlagenen und ihre oder seine Einverständniserklärung enthalten. ³Gleichzeitig informiert die Präsidentin oder der Präsident über die Aufgabenbereiche, die Dauer der Amtszeit(en) und legt den Umfang für deren Wahrnehmung und den Umfang der Entlastung von den bisherigen dienstlichen Verpflichtungen fest. ⁴Ggf. bedarf der Vorschlag der Zustimmung einer bereits gewählten Präsidentin oder eines gewählten Präsidenten, deren oder dessen Amtszeit gleichzeitig mit der Amtszeit der zu wählenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beginnt. ⁵Ein Wahlvorschlag bedarf gem. § 42 Abs. 5 HHG der Zustimmung des Hochschulrates, die dem Wahlvorstand gemeinsam mit dem Wahlvorschlag vorzulegen ist.

(4) ¹Der Wahlvorstand beschließt sodann unverzüglich über die Termine und Regularien gem. § 4 Abs. 10. ²Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet dann den Wahlvorschlag unverzüglich an den Erweiterten Senat weiter und teilt zugleich den Termin für die Befragung und die Wahl mit. ³Im Übrigen gilt § 4.

(5) ¹Die Befragung findet in öffentlicher Sitzung des Erweiterten Senats statt. ²Sie muss in der Vorlesungszeit liegen und darf frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe gem. Abs. 4 stattfinden. ³§ 4 Abs. 14 gilt entsprechend. ⁴Die öffentliche Befragung kann am Termin der Wahlsitzung erfolgen. ⁵Sollen die Bewerberinnen oder Bewerber für zwei oder mehrere Vizepräsidentinnen- oder Vizepräsidentenämter in einer Sitzung befragt werden, erfolgt dies nacheinander; der Wahlvorstand bestimmt die Reihenfolge der Ämter.

(6) ¹Im Anschluss an die Befragung tritt der Erweiterte Senat zu einer geschlossenen Sitzung zusammen, sofern dies von Mitgliedern des Erweiterten Senats unmittelbar nach Ende der Anhörung beantragt worden war und dieser Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats erhält. ²In der geschlossenen Sitzung berät der Erweiterte Senat die Situation. ³Er kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten auffordern, sich erneut mit dem oder den Wahlvorschlägen zu befassen. ⁴In diesem Falle gilt für das weitere Verfahren Abs. 3 folgende. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident kann dabei an ihren oder seinen Vorschlägen festhalten.

⁶Macht der Erweiterte Senat von der Möglichkeit nach Satz 1 keinen Gebrauch oder erhält ein entsprechender Antrag nicht die Mehrheit, wird das Verfahren mit der Wahlsitzung nach dem Wahlkalender fortgeführt.

(7) ¹Die Wahl findet geheim unter Benutzung von Wahlkabinen und Wahlurnen statt. ²Es finden je Amt maximal vier Wahlgänge statt. ³Es muss nicht für jedes Amt ein eigener Stimmzettel verwendet werden. ⁴Jede wahlberechtigte Person hat je Amt und Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme. ⁵Gewählt wird jeweils durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel. ⁶Die oder der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die Wahlurne. ⁷§ 7 Abs. 18 gilt entsprechend.

(8) ¹Im ersten Wahlgang wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt. ³Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. ⁴Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet vorbehaltlich Abs. 9 ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ⁵Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den ersten und/oder zweiten Rang einnehmen, findet im dritten Wahlgang die Stichwahl mit entsprechend mehr Personen statt. ⁶Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang hervorgehen, findet der vierte Wahlgang als Stichwahl zwischen diesen Personen statt. ⁷Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. ⁸Erhält eine Person nicht die erforderliche Mehrheit, fordert der Wahlvorstand die Präsidentin oder den Präsidenten auf, einen neuen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(9) ¹Bei hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gibt es nur zwei Wahlgänge. ²Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, ist die Stelle unverzüglich erneut öffentlich auszuschreiben.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) ¹Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans gilt § 4 entsprechend. ²Der Wahlvorstand schreibt unverzüglich im Anschluss an seine Konstituierung die Wahl fachbereichsöffentlich aus. ³Die Ausschreibung erfolgt während der Vorlesungszeit des Semesters, mit dessen Beendigung die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers abläuft, im Falle einer Nachwahl unverzüglich nach Bekanntwerden des Rücktritts oder Ausscheidens während der Vorlesungszeit. ⁴Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) ¹Der Wahlvorstand prüft unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungen. ²Wahlvorschläge sind nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber beiliegt. ³Der Wahlvorstand fasst die zulässigen Bewerbungen in einem Wahlvorschlag zusammen und holt die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten ein; der Wahlvorschlag soll zuvor im Fachbereichsrat erörtert worden sein. ⁴Danach gibt der Wahlvorstand den Wahlvorschlag soweit die Zustimmung nach Satz 3 erteilt ist, fachbereichsöffentlich bekannt und lädt zur hochschulöffentlichen Befragung und zur Wahlsitzung des Fachbereichsrates ein. ⁵Die Wahlsitzung soll längstens vier Wochen nach dieser Bekanntgabe stattfinden. ⁶Befragung und Wahlsitzung können an einem Tag stattfinden. ⁷Die Einladung muss jeweils mindestens 14 Werktage vor dem Wahltermin erfolgen. ⁸Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrates werden zusätzlich elektronisch durch E-Mail informiert. ⁹Für die Wahl gilt § 7 Abs. 18 entsprechend. ¹⁰Die Wahlen für die Dekanatsämter finden getrennt statt. ¹¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. ¹²Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlvorgang wiederholt. ¹³Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt mit der Person, die oder der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ¹⁴Der dritte Wahlgang entfällt, wenn von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber für ein Amt zur Wahl steht. ¹⁵Erreicht auch dann keine Person die erforderliche Mehrheit, ist das Amt einer Dekanin und eines Dekans neu auszuschreiben bzw. die Wahl einer Prodekanin, eines Prodekans, einer Studiendekanin und

eines Studiendekans zu vertagen, bis die Dekanin oder der Dekan dem Fachbereichsrat einen weiteren Vorschlag bekannt gibt. ¹⁶Die Wahl muss innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

(3) ¹Sieht das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vor, wird die Stelle vom Wahlvorstand unverzüglich für eine Amtszeit von mindestens sechs Jahren öffentlich ausgeschrieben. ²Für die Wahl selbst gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans unterbreitet die Dekanin oder der Dekan dem Wahlvorstand den Wahlvorschlag. ²Für den Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan ist die Bestätigung des Fachschaftsrates über das hergestellte Benehmen bezüglich des Vorschlags beizufügen. ³Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Der Fachschaftsrat hat das Recht, im Fachbereichsrat zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

§ 10

Annahme der Wahl, Veröffentlichung

(1) ¹Sobald eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist, erklärt sie oder er auf Nachfrage gegenüber dem Wahlvorstand, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber in der Wahlsitzung nicht anwesend und kein Mitglied der Hochschule, wird ihr oder ihm das Ergebnis der Wahl mit Postzustellungsauftrag zugestellt und eine Frist für die Annahme der Wahl von einer Woche nach Zugang gesetzt. ³Es gilt der Tag des Eingangs der Erklärung in der Hochschule. ⁴Bei Mitgliedern der Hochschule erfolgt die Benachrichtigung per E-Mail und Hauspost. ⁵Nimmt die oder der Benachrichtigte die Wahl nicht an oder äußert sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, leitet der Wahlvorstand das vollständige Verfahren erneut ein.

(2) Nach Annahme der Wahl macht der Wahlvorstand das Wahlergebnis hochschulöffentlich, bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums auch öffentlich bekannt.

§ 11

Rücktritt, Ausscheiden

(1) Ein Rücktritt von den in dieser Ordnung geregelten Wahlämtern ist mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten und der sonstigen hauptberuflichen Ämter nur aus wichtigem Grund zulässig; die Feststellung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft das Präsidium.

(2) ¹Im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person aus der Hochschule oder dem betreffenden Fachbereich oder im Falle eines zulässigen Rücktritts oder einer wirksamen Abwahl ist umgehend eine Neuwahl für eine neue Amtsperiode einzuleiten und durchzuführen. ²Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. ³Bis zum Beginn der regulären Amtszeit werden die Geschäfte entsprechend der jeweiligen Geschäftsverteilung von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums beziehungsweise des Dekanats wahrgenommen.

§ 12

Abwahl von Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern

(1) ¹Der Antrag des Hochschulrates auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder hauptamtlicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gem. § 2 Abs. 4 ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zu richten.

²Diese oder dieser hat den Tag des Eingangs des Antrags dem Hochschulrat gegenüber zu bestätigen. ³Die oder der Vorsitzende des Senats lädt unverzüglich nach Erhalt des Antrags den Erweiterten Senat unter Beifügung einer Ausfertigung des Antrags zu einer Sitzung zur Beratung über den Abwahantrag, die Entscheidung über die Einleitung des Abwahlverfahrens und zur Wahl eines Wahlvorstands ein. ⁴Kommt die oder der Vorsitzende des Senats ihren oder seinen Verpflichtungen nach Satz 3 nicht nach, wird ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter unverzüglich stellvertretend tätig.

(2) ¹In der Sitzung des Erweiterten Senats hat der Hochschulrat und die Person, gegen die sich der Abwahantrag richtet, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. ²Danach beschließt der Erweiterte Senat in geheimer Abstimmung, ob das Abwahlverfahren durchgeführt werden soll. ³Stimmt der Erweiterte Senat mit Mehrheit der Anwesenden für den Fortgang des

Verfahrens, wählt er einen Wahlvorstand nach § 4. ⁴Anschließend tritt der Wahlvorstand zusammen und lädt den Erweiterten Senat für die Entscheidung über den Abwahantrag zu einer weiteren Sitzung ein, die innerhalb von zwei, in den Semesterferien von vier Wochen stattfinden soll. ⁵Kommt der Wahlvorstand nach Satz 3 nicht zustande, ist der Abwahantrag des Hochschulrates gescheitert.

(3) ¹Beantragt ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern des Senats die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, lädt die oder der Vorsitzende des Senats unverzüglich nach Erhalt des Antrags den Senat unter Beifügung einer Ausfertigung des Antrags zu einer Sitzung zur Beratung über den Abwahantrag ein; es gilt Abs. 1 Satz 4. ²In der Sitzung des Senats haben die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Antragstellerinnen oder die Antragsteller und die Person, gegen die sich der Abwahantrag richtet, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. ³Danach beschließt der Senat in geheimer Abstimmung, ob das Abwahlverfahren durchgeführt werden soll. ⁴Stimmt der Senat mit der Mehrheit der Anwesenden für den Fortgang des Verfahrens, lädt die oder der Vorsitzende des Senats unverzüglich den Erweiterten Senat unter Beifügung einer Ausfertigung des Antrags zu einer Sitzung zur Beratung über den Abwahantrag und zur Wahl eines Wahlvorstands ein. ⁵In dieser Sitzung haben die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Antragstellerinnen oder die Antragsteller und die Person, gegen die sich der Abwahantrag richtet, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. ⁶Danach beschließt der Erweiterte Senat in geheimer Abstimmung, ob das Abwahlverfahren durchgeführt werden soll. ⁷Stimmt der Erweiterte Senat mit der Mehrheit der Anwesenden für den Fortgang des Verfahrens, wählt er einen Wahlvorstand nach § 4. ⁸Der Wahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Hochschulrat den Abwahantrag. ⁹Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates bestätigt den Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands. ¹⁰Stimmt der Hochschulrat dem Abwahantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Abwahantrags bei seiner oder seinem Vorsitzenden zu, ist das Abwahlverfahren gescheitert. ¹¹Die Entscheidung des Hochschulrates ist der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands unverzüglich mitzuteilen. ¹²Der Wahlvorstand teilt dies den Mitgliedern des Erweiterten Senats mit. ¹³Stimmt der Hochschulrat dem Abwahantrag zu, teilt der Wahlvorstand dies dem Erweiterten Senat mit und lädt ihn für die Entscheidung

über den Abwahantrag zu einer weiteren Sitzung ein, die innerhalb von zwei, in den Semesterferien von vier Wochen stattfinden soll.

(4) ¹Die Abstimmung im Erweiterten Senat über den Antrag auf Abwahl ist geheim und findet unter Benutzung von Wahlkabinen statt. ²Es findet nur ein Stimmgang statt. ³Erreicht der Antrag nicht die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Erweiterten Senats, so ist der Antrag abgelehnt. ⁴Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet das Ministerium über die erfolgte Abwahl. ⁵Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen; für eine eventuelle Neuwahl ist ein neuer Wahlvorstand zu wählen.

(5) In Abwahlverfahren von Präsidiumsmitgliedern ist der Wahlvorstand für die Vermittlung zwischen Erweitertem Senat und Hochschulrat zuständig, sofern eines dieser Gremien um Vermittlung nachsucht.

(6) ¹Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. ²Zu der Sitzung des Fachbereichsrats über den Antrag auf Abwahl ist auch die Hochschulöffentlichkeit einzuladen. ³Im Übrigen gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Erweiterten Senats der Fachbereichsrat und an die Stelle des Hochschulrats die Präsidentin oder der Präsident tritt. ⁴Im Falle der Abwahl bleibt der Wahlvorstand auch für die Neuwahl im Amt.

§ 13

Wahlniederschriften

(1) ¹Über die Wahl- bzw. Abwahlsitzungen sind gesonderte Wahlniederschriften anzufertigen. ²Sie sollen insbesondere den Gang der Wahl- bzw. Abwahlhandlung aufzeigen und besondere Vorkommnisse vermerken. ³Sie werden von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands unterzeichnet.

(2) Die Stimmzettel, Wahlniederschriften und sonstigen Wahlunterlagen sind im Wahlbüro bzw. im Fachbereich bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, ggf.

bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren aufzubewahren.

§ 14

Wahlprüfungsverfahren

(1) ¹Wird von einer oder einem Wahlberechtigten, einer Bewerberin oder einem Bewerber, einer Person, gegen die sich ein Abwahantrag richtet, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand unverzüglich in ein Wahlprüfungsverfahren ein. ²Dazu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags, der bis spätestens sieben Arbeitstage nach der Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abwahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden muss. ³Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

(2) Kommt der Wahlvorstand in einem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgebrachten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl bzw. Abwahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholung der Wahl bzw. Abwahl an.

(3) ¹Im Wahlprüfverfahren fasst der Wahlvorstand seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Die Beschlüsse ergehen durch rechtsmittelfähige Bescheide und werden den Antragstellerinnen, Antragstellern mit Postzustellungsauftrag zugestellt.

(4) Gehen bis zum Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen nach Abs. 2, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das Wahl- bzw. Abwahlergebnis.

(5) ¹Das Wahlprüfungsverfahren geht der Beanstandungspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 38 Abs. 5 HHG vor. ²Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen in Zusammenhang mit in dieser Ordnung geregelten Wahlen bzw. Abwahlen für rechtswidrig, hat er ein Wahlprüfungsverfahren nach Abs. 1 in Gang zu setzen.

§ 15

Übergangsvorschriften

Für die erste nach dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung anstehende Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten gilt als Frist für die Wahl gem. § 3 Abs. 1 die Vorlesungszeit des letzten Amtssemesters und die Wahl des Wahlvorstands nach § 4 Abs. 1 Satz 7 die Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters.

§ 16

In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Diese Wahlordnung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht. ²Die Wahlordnung für Personenwahlen an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 16.01.2002 tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 3. Juli 2013